



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 09. Oktober 2026

Jahrgang 2026 / Nummer: 29

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2027
2	Satzung vom 07.10.2026 zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003
3	Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Ahlen vom 08.10.2026

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2027 nebst Anlagen

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 nebst Anlagen

im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage,
Zimmer 435, 436, 442 sowie 443,

während der Dienstzeiten

- montags, dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 06.10.2026 bis einschließlich 27.11.2026 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Unterzeichnenden zu richten bzw. können zu den o. a. Dienstzeiten in den vorgenannten Zimmern mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ahlen, 05.10.2026

gez. Matthias Harman
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 07.10.2026 zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 05.10.2026 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 586) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen) erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Grundgebühr für jede Beförderung mit	
1.1.	Krankentransportwagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km	640,00 €
1.2.	Rettungswagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km	1.010,00 €
2.	Kilometergebühr zusätzlich ab 81 km je km	3,00 €
3.	Notarzteinsatzfahrzeug inkl. der Gebühr für die Notärztin / für den Notarzt pauschal	1.179,00 €
4.	Für eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde	30,00 €
5.	Für jede nach dem Transport notwendig werdende Grundreinigung oder Desinfektion eines Fahrzeuges	30,00 €

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 07. Oktober 2026

gez.
Matthias Harman
Bürgermeister

**Verkündung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von
Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Ahlen vom
08.10.2026**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GV.NRW S. 392) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV.NRW 1975 S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) wird von der Stadt Ahlen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Ahlen erlassen:

**§ 1
Brauchtumsfeuer**

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine Gruppe von Brauchtumspflegenden das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer.

Osterfeuer sind einmalig von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet.

(2) Das Abbrennen ist der Stadt Ahlen spätestens 1 Woche vorher unter Vorlage eines Lageplanes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
- Alter der das Brauchtumsfeuer beaufsichtigenden Person(en),
- Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
- Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
- Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
- getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf)

(3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen.

Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 5 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- e) 100 m vom Waldrand

(4) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(6) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist.

(7) In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafen-Bezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf ein Osterfeuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung abgebrannt werden.

(8) Die zuständigen Behörden können dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Osterfeuer außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten abbrennt;
- b) ein Osterfeuer ohne die in § 1 Abs. 2 notwendige Anzeige abbrennt;
- c) die in § 1 Abs. 3 genannten Mindestabstände nicht einhält;
- d) zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers andere als in § 1 Abs. 3 benannte

Stoffe dem Brandgut beigibt;

e) bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starkem Wind nicht unverzüglich löscht;

f) den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers

durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;

g) das Feuer nicht gemäß § 1 Abs. 6 beaufsichtigt;

h) ein Osterfeuer gemäß § 1 Abs. 7 ohne Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung abbrennt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Ordnungsbehörden-gesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2046 außer Kraft.

Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, 08. Oktober 2026

Der Bürgermeister

gez.
Matthias Harman